

Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau
Annahme einer Zuwendung der Herbert Schuchardt-Stiftung
- Öffentlicher Teil -

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01291

Beschluss des Kulturausschusses vom 18.09.2014 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten:

1. Anlass für die Vorlage / Kompetenzen

Die Herbert Schuchardt-Stiftung ist eine gemeinnützige, rechtlich selbstständige, privatrechtliche Stiftung bürgerlichen Rechts zur Förderung der Kunst, insbesondere der Malerei. Die Herbert Schuchardt Stiftung gewährt dem Lenbachhaus – wie schon die Jahre davor – in 2014 eine Zuwendung zur Unterstützung der Arbeit des Museums. Die Zuwendung ist an kein bestimmtes Projekt gebunden.

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 18.12.2013 ist die Umsetzung der Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale / gemeinnützige Zwecke des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren beschlossen worden.

Zuwendungsangebote, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigen, werden durch das Referat, das die Zuwendungen erhält, unter Angabe von Zweck, Umfang und Art des Zuwendungsangebots sowie Zuwendungsgeber, Begünstigter und etwaige rechtliche bzw. tatsächliche Beziehungen dem jeweiligen Fachausschuss zur Annahme vorgelegt.

Das Kulturreferat befasst den Kulturausschuss noch im Vorgriff auf die damit verbundene Änderung des § 22 Nr. 7 Geschäftsordnung des Stadtrates.

Ein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses besteht nicht.

2. Im Einzelnen

2.1 Zweck / Zuwendungsgeber / Begünstigter

Die Herbert Schuchardt-Stiftung hat als Anerkennung und zur Unterstützung der Arbeit der Städtischen Galerie im Lenbachhaus die Gewährung einer Zuwendung bewilligt. Die Stiftung wurde 2001 gegründet und hat bereits in den vergangenen Jahren das Lenbachhaus mit Zuwendungen bedacht.

2.2 Art und Umfang der Zuwendung

Bei der Zuwendung der Herbert Schuchardt-Stiftung handelt es sich um keine projektgebundene Zuwendung. Die Zuwendung kann vom Lenbachhaus nach Bedarf für Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur sowohl in Bezug auf die Sammlung, als auch hinsichtlich der Ausstellungstätigkeit verwendet werden. Die Zweckbindung bezieht sich lediglich auf die Verwendung durch die Städtische Galerie im Lenbachhaus.

Die Bedeutung einer freien Verwendung der Zuwendung für die Arbeit des Museums bedeutet eine große Unterstützung, da nicht alle Ausgaben für den Betrieb des Hauses geplant werden können und solche Mittel die Möglichkeit eröffnen, beispielsweise einen Ankauf zu tätigen, der sich unverhofft anbietet und für den im Haushalt keine Mittel vorgesehen sind. Die Höhe der Zuwendung wird in nichtöffentlicher Sitzung mitgeteilt.

2.3 Würdigung

Als Maßstab für die Annahme gilt nach den Handlungsempfehlungen:

Eine Zuwendung darf nur angenommen werden, wenn für einen objektiven, unvoreingenommenen Beobachter nicht der Eindruck entsteht, die Gemeinde ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen.

Ein solcher Eindruck droht vor allem in den Situationen, in denen zwischen dem Zuwendungsgeber und der LHM rechtliche Beziehungen bestehen.

Lässt sich ein hinreichend begründeter Verdacht einer Beeinflussung plausibel ausräumen, kann die Zuwendung angenommen werden.

Ziel und Aufgabe der Herbert Schuchardt-Stiftung ist die Unterstützung der Kunst und Kultur, insbesondere der Malerei.

Rechtliche Beziehungen der Herbert Schuchardt-Stiftung zur Stadt München über die Tätigkeit als gemeinnützige Stiftung mit Sitz und Eigentum in München sind dem Lenbachhaus nicht bekannt.

Die Zuwendung darf daher angenommen werden, da für einen objektiven, unvoreingenommenen Beobachter nicht der Eindruck entstehen kann, die Gemeinde ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen.

3. Abstimmungen

Die Stadtkämmerei hat die Vorlage mitgezeichnet. Das Personal- und Organisationsreferat, Antikorruptionsstelle, hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Der Korreferent des Kulturreferats, Herr Stadtrat Quaas, und die Verwaltungsbeirätin für Bildende Kunst, Städtische Galerie im Lenbachhaus, Artothek, Frau Stadträtin Nallinger, haben Kenntnis von der Vorlage.

II. Antrag des Referenten:

1. Die Annahme der Zuwendung der Herbert Schuchardt-Stiftung an die Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau wird genehmigt.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss:
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende:

Der Referent:

Schmid
2. Bürgermeister

Dr. Küppers
Berufsm. Stadtrat

- IV. Abdruck von I., II. und III.
über den Stenografischen Sitzungsdienst
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

- V. Wv. Kulturreferat (Vollzug)

Zu V. (Vollzug nach Beschlussfassung):

1. Übereinstimmung vorstehender Ausfertigung mit dem Originalbeschluss wird bestätigt.
2. Abdruck von I. mit V.
an StD
an GL-2 (2x)
an die Direktion der Städtischen Galerie im Lenbachhaus
an das Personal- und Organisationsreferat, Antikorruptionsstelle
mit der Bitte um Kenntnisnahme bzw. weitere Veranlassung.

3. Zum Akt
München, den
Kulturreferat